



Satzung

§ 1

Name, Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Montessori-Arbeitskreis Kriftel (nachfolgend Arbeitskreis genannt). Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Arbeitskreis hat seinen Sitz in Kriftel. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Arbeitskreis ist unter der Nr. 10613 im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Zweck des Arbeitskreises ist die Förderung von Bildung und Erziehung vom Kleinkindalter an, insbesondere die Förderung der Montessori-Pädagogik und deren Verbreitung im Erziehungswesen in Kindertageseinrichtungen.

In Verwirklichung dieses Satzungszweckes wird er insbesondere

1. Kindertageseinrichtungen in Kriftel gründen und betreiben, die nach den pädagogischen Prinzipien der Montessori-Pädagogik arbeiten oder ihr nahe stehen;
2. die Montessori-Pädagogik zu verbreiten und die Öffentlichkeit über Ziele und Methoden der Montessori-Pädagogik informieren;
3. die gemeinsame Erziehung von behinderten und nicht behinderten Kindern fördern;
4. mit anderen Montessori-Fördervereinen zur weiteren Verbreitung der Pädagogik zusammenarbeiten

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Arbeitskreis ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Arbeitskreises dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Arbeitskreises fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Organe

Die Organe des Arbeitskreises sind: Mitgliederversammlung, Vorstand.

§ 5

Mitgliedschaft und Beitrag

Jede volljährige natürliche Person und juristische Person kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand Mitglied in dem Arbeitskreis werden.

Der Arbeitskreis erhebt einen Jahresbeitrag, der nach Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Jahres eintritt. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Erteilung einer Einzugsermächtigung für die Beiträge. Über etwaige

Befreiungen entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist über die Zahl der beitragsfreien Mitglieder zu informieren.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand
- Tod
- Ausschluss bei grob fahrlässiger, schuldhafter Verletzung der Vereinsinteressen. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es wiederholt gegen die Satzung verstößt. Dem Mitglied ist ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Ausschlussmitteilung vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zum nächstmöglichen Termin verlangen. Diese beschließt dann endgültig über den Ausschluss. Der ordentliche Rechtsweg bleibt davon unberührt.
- Nichtzahlung der Beiträge, wenn trotz schriftlicher Mahnung innerhalb einer Frist von 21 Kalendertagen keine Beitragszahlung erfolgt ist.
- Wegzug ohne Angabe einer neuen Adresse

§ 6

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und dem Wortlaut vorliegender Anträge mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen schriftlich einzuberufen. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per Email. Das Einberufungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse/Emailadresse gerichtet ist.

Der Termin für die Mitgliederversammlung wird mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Termin auf der Homepage des Vereins bekanntgegeben.

Anträge zu einer Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem geplanten Termin schriftlich zugeleitet werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn durch schriftlichen Antrag unter wörtlicher Angabe der gewünschten Tagesordnung dies von mindestens 15 % der Mitglieder gewünscht wird.

Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 7

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung

- legt auf Basis von § 2 die Grundzüge der Vereinsarbeit fest.
- wählt aus ihrer Mitte den Vorstand und zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren.
- entlastet auf Vorschlag der Kassenprüfer den Vorstand.
- beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrags.
- kann den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder mit 2/3-Mehrheit abberufen.
- beschließt den Ausschluss von Mitgliedern mit Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitglieds muss geheim abgestimmt werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann mit schriftlicher Vollmacht übertragen werden.

Die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen in die Tagesordnung ist mit einfacher Mehrheit der Anwesenden möglich.

§ 8 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist der Wortlaut des zu ändernden Paragraphen mit der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, bedarf der 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen, die vom Registergericht, dem Finanzamt oder einer Verwaltungsbehörde angeregt werden, können vom Vorstand alleine beschlossen werden.

§ 9 Protokoll

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe von Zeit und Ort unter Angabe der Abstimmungsergebnisse in einer Niederschrift festzuhalten und vom Versammlungsleiter sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Diese sind: Vorsitzende/r, stellvertretende/r Vorsitzende/r, Kassenführer/in und zwei Beisitzer/innen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Der Vorstand unterliegt keinerlei Beschränkungen außer den geltenden Gesetzen. Er ist vom Verbot der Selbstkontrahierung (§ 181 BGB) befreit. Er wird durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Ein Vorstandsamt ist unvereinbar mit einer festen Anstellung in einer Einrichtung des Arbeitskreises oder Mitgliedschaft im Elternbeirat einer Einrichtung des Arbeitskreises. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so soll kurzfristig eine Mitgliederversammlung zur Nachwahl einberufen werden. Dieses Mitglied kann nur für den offenen Rest der Amtszeit gewählt werden.

Vorstandsbeschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/r Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und zur Erledigung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen sowie andere Arbeitsverhältnisse für den Verein begründen und auflösen. Geschäftsführer und sonstige Mitarbeiter müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Die LeiterInnen aller vom Arbeitskreis betriebenen Einrichtungen können auf Einladung mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins und seiner Einrichtungen unter Beachtung der Gesetze und dieser Satzung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- Konzeptionelle Weiterentwicklung der Einrichtungen und der Organisation des Vereins

- Einberufung der Mitgliederversammlung und Bericht über die Tätigkeiten und Finanzen
- Laufende Buchhaltung und Aufstellung eines Haushaltsplans
- Erstellung des Jahresabschlusses und Veranlassung der Kassenprüfung
- Abschluss und Beendigung von Arbeitsverträgen mit Beschäftigten für die Einrichtungen und den Verein
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Im Rahmen der Abwicklung der für die vom Verein betriebenen oder zu gründenden Einrichtungen ist der Vorstand berechtigt, im Rahmen der budgetierten Geschäfte vorübergehend einen Überziehungskredit oder Kredite bis zur doppelten Summe der regelmäßigen monatlichen Elternbeiträge aufzunehmen.

Der Vorstand kann zur Erledigung definierter Aufgaben Arbeitskreise einsetzen. Wendet der Vorstand eigene Mittel auf, um seine Amtsführung zu ermöglichen, so werden ihm diese Mittel vom Verein ersetzt. Hierzu zählen insbesondere Mittel, wie Büro, Arbeitsgeräte und –materialien.

**§ 12
Kassenprüfer**

Für die Kassenprüfung sollen 2 Kassenprüfer, mindestens jedoch einer, für die Dauer von 2 Jahren bestellt werden. Der/die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie prüfen die Kassen des Arbeitskreises und geben der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. Sie schlagen der Mitgliederversammlung ggf. die Entlastung des Vorstandes vor.

**§ 13
Haftungsbeschränkung**

Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Verein gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

**§ 14
Auflösung des
Arbeitskreises**

Die Auflösung des Arbeitskreises kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Die Abstimmung darüber muss in der Einladung als Tagesordnungspunkt enthalten sein. Der Beschluss muss mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit erfolgen.

**§ 15
Vermögen des
Arbeitskreises**

Bei Auflösung des Arbeitskreises oder dem Wegfall des "steuerbegünstigten Zwecks" fällt das Vermögen an das Montessori-Zentrum Hofheim e. V., zum Zwecke der Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung im Montessori-Kinderhaus Hofheim.

Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Kriftel, 21.04.2022